

Moor-PV im Segment 2 des EEG ausschreiben

Der vorliegende Vorschlag adressiert die drohende **Verdrängung der Moor-PV durch die geplante Streichung des besonderen Zuschlagsverfahrens** im ersten Segment des EEG 2027. Es empfiehlt sich eine systemische Neuausrichtung, um die klimapolitischen Potenziale dieser Anlagenkategorie rechtssicher und wirtschaftlich nutzbar zu machen.

Problem

- Der Gesetzentwurf zum EEG 2027 sieht vor, das Untersegment für besondere Solaranlagen im Segment 1 (Freifläche) zu streichen.
- Moor-PV-Anlagen stehen dadurch in direkter Konkurrenz zu deutlich günstigeren Standard-Freiflächenanlagen. Damit ist erwartbar, dass keine Moor-PV-Anlagen mehr finanzierbar sind, weil sie keine Zuschläge erhalten werden.
- Ein im Entwurf vorgesehener Bonus von 0,5 Cent/kWh (§ 38a EEG-E) ist nicht auskömmlich, um die höheren Investitionskosten für spezielle Unterkonstruktionen und bodenschonende Bauweisen auf nassen Böden zu decken.

Auswirkung

- Ohne Aussicht auf Zuschläge in den Auktionen droht der **Ausbau von Moor-PV und der damit verbundene Klimaschutzeffekt** durch Wiedervernässung **vollständig zum Erliegen** zu kommen.
- Zudem sind die für das erste Segment typischen starren Realisierungsfristen mit den komplexen wasserrechtlichen Genehmigungs- sowie Umsetzungsprozessen von Moor-PV-Anlagen unvereinbar.

Kreativer Lösungsvorschlag

- Die **Ausschreibung von Moor-PV** (gemäß der Definition in § 3 Nummer 41b EEG-E) künftig strukturell **in das Segment 2 des EEG verlagern** (Gebäude- und Lärmschutzwand-PV und Moor-PV) und Moor-PV in der Gebotsreihung privilegieren.
- Die Verlagerung führt dazu, die **Projektlogik des zweiten Segments auf Moor-PV anzuwenden**, bei der ein **Projektsicherungsbetrag** hinterlegt wird. Die Probleme zu Errichtungsfristen aus den EEG und der Wiedervernässung entfallen so.
- Moor-PV könnte mit dem für dieses Segment den **dort geltenden höheren Gebotshöchstwert** die tatsächlichen Gestehungskosten realistischer abdecken. Gleichzeitig bleibe es bei einer **beihilferechtlich unkritischen Ausschreibung**.
- **Rückzahlung dieses Projektsicherungsbetrags** an den gutachterlichen Nachweis der **begonnenen Wiedervernässung** zu koppeln, wodurch starre Inbetriebnahmefristen entfallen und die Klimaschutzwirkung gesichert wird.

Moor-PV – Eine Chance, wenn die Regeln einfach und investitionsfreundlich sind (und die Förderung im Segment 2 des EEG erfolgt)

Moor-PV ist vorrangig eine Klimaschutzmaßnahme. Erlöse aus der Photovoltaik sorgen für die Bereitschaft von Flächeneigentümern entwässerter Moorböden diese wiederzuvernässen – so die Idee. Diese Logik ist aber nur gegeben, wenn tatsächlich investiert wird. Daher sind **einfache und klare Regeln für Moor-PV nötig**. Bei Moor-PV geht um Anlagen auf Landwirtschaftsflächen auf trockengelegten Moorböden – nicht um PV-Anlagen in Mooren.

Bei einer EEG-Ausschreibung für Moor-PV mit zu komplexen Regeln ist nicht zu erwarten, dass in großem Umfang Moor-PV geplant wird. Limits sind z.B. knappe Planungskapazitäten bei Unternehmen, noch sehr wenig Erfahrung mit Moorböden und Wiedervernässung bei Projektierern und unscharfe Regelungen. Für Projektierer stehen als Alternative zur Moor-PV auch einfachere Solarpark-Projekte und PPA-Projekte zur Verfügung.

Mit dem **Entwurf des EEG2027**, der die Streichung des Untersegments für besondere PV-Anlagen (inkl. Moor-PV) vorsieht, wird ein **Totalverlust der Moor-PV** einhergehen. Wenn es einen Hochlauf der Moor-PV geben soll, braucht es eine angemessene Förderkulisse und Kreativität bei den Förderungsansätzen.

Moor-PV im EEG anders ausschreiben (in Segment 2, anstatt Segment 1)

Mit der Abschaffung des Untersegments für besondere PV-Anlagen im Segment 1 (EEG 2027-Entwurf) wird absehbar keine Moor-PV-Anlage mehr einen Zuschlag erhalten. Auch einen bevorzugte Bezuschlagung im Segment 1 funktioniert nicht, da Moor-PV gegenüber PV-FFA nicht konkurrenzfähig ist und die zulässigen Höchstwerte für wirtschaftliche Moor-PV-Projekte nicht ausreichen. Die Einführung von CfD wird der Moor-PV zusätzlich erheblich schaden. Einachsige nachgeführte Tracker-PV-Anlagen, die für Moor-PV vermutlich gut geeignet sind, haben in einem CfD-Förderdesign keinen Vorteil. Bei der aktuellen Entwicklung würde sich Moor-PV auf wenige Forschungsprojekte reduzieren.

Daher sind kreativere Vorschläge nötig: Moor-PV im Segment 2 des EEGs ausschreiben.

Das Segment 2 regelt aktuell die Ausschreibung von großen Dachanlagen. Anders als im Segment 1 (Freifläche) funktioniert auch die Ausschreibung im Segment 2 nach einer **Projektlogik**. Die Zuschläge sind projektbezogen. Es wird für einen Zuschlag in der Ausschreibung eine Art „Pfand“ hinterlegt, der „**Projektsicherungsbetrag**“. Diesen Geldbetrag erhält man zurück, wenn das Projekt entsprechen der Vorgaben im EEG errichtet wurde. Wegen der Projektsicherung gibt es einen Anreiz für Schnelligkeit, aber keine starre 24-Monate-Frist für die Inbetriebnahme der Anlage. Diese **Projekt-Logik auf Moor-PV anzuwenden hätte den Vorteil, dass die Wiedervernässung der Böden nicht mit einer Frist verknüpft ist**, bis zu der die PV-Anlage laufen muss. Trotzdem wäre die korrekte die Wiedervernässung eine Förderbedingung. Der Projektsicherungsbetrag könnte z.B. erst dann zurückbezahlt werden, wenn die Wiedervernässung gutachterlich bestätigt wurde. Bei der Prüfung könnte man **auf die individuelle Genehmigung der Anlage abstellen** – es braucht keine zentralen Vorgaben. Zumindest in der Anfangsphase könnte die Prüfung durch einen zentralen Akteur (z.B. ein Forschungsinstitut) unterstützt werden. Die im EEG formalisierten Prozesse (Prüfung der EEG-Vorgaben durch Netzbetreiber) sind ohnehin ungeeignet. Netzbetreiber sind nicht in der Lage die Gutachten zur Wiedervernässung sachgerecht zu prüfen.

Neben der Projektlogik sind weitere Aspekte einer Ausschreibung der Moor-PV im Segment 2 vorteilhaft. So gibt es zum Beispiel einen **höheren zulässiger Gebotswert im Segment 2**, um die im Vergleich zu PV-FFA höheren Kosten der Dach-PV zu kompensieren (aktuell bei ca. 10 ct/kWh). Würde man nun die **Moor-PV im Segment 2 bevorzugt bezuschlagen** (z.B. pro Ausschreibung fünf Moor-PV-Anlagen in der Gebotsreihung ganz nach vorne ziehen, vor die PV-Dachanlagen) würden der Zuschlagswert für die Moor-PV am Gebotshöchstwert liegen. Die höhere Förderung wird **beihilferechtlich unkritisch** sein, da die Förderhöhe im Rahmen einer Ausschreibung ermittelt wird. Damit nicht alle Moor-PV-Anlagen den Höchstwert bieten, könnte dies durch die 5-er Regelung limitiert werden. Der Rest stünde im Wettbewerb zu PV-Dachanlagen, soweit mehr als fünf Moor-PV-Anlagen mitbieten. Eine bevorzugte Bezuschlagung ist legitim, weil man aktuell um jedes Moor-PV-Projekt froh sein kann. Nebenbei wird die Konkurrenz zur Agri-PV oder zu klassischen PV-Freiflächenanlagen aufgelöst.

Fazit: Es gäbe viele gute Gründe, die Moor-PV im Segment 2 des EEGs auszuschreiben.